

Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. | | | Seite |
|-----|---------------------------|---|-------|
| 118 | Kreis Coesfeld | Tagesordnung für die 4. Sitzung des Kreistags am 05.11.2014 | 211 |
| 119 | Kreis Coesfeld | Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Saffet Karakoc | 212 |
| 120 | Kreis Coesfeld | Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Daniel Majewski | 212 |
| 121 | Stadt Dülmen | Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 06.11.2014 | 212 |
| 122 | Stadt Dülmen | Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften | 213 |
| 123 | Stadt Dülmen | Satzungsbeschluss zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/5 „Am Holzplatz – Teil III“ | 213 |
| 124 | Sparkasse Westmünsterland | Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland | 214 |

118/14 - Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 4. Sitzung des Kreistags am 05.11.2014

Die 4. Sitzung des Kreistags findet am Mittwoch, dem 05.11.2014, um 16.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Genehmigung von Dienstreisen
- 3 Umbesetzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit;
hier: Vorschlag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.10.2014
- 4 Beteiligung des Kreises Coesfeld am Modellvorhaben „Land-auf-Schwung“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
- 5 Förderung des Ausbaus der Photovoltaik im Kreis Coesfeld - Antrag der interfraktionellen Arbeitsgruppe Klimaschutz

- 6 Freihandelsabkommen CETA und TTIP; Erheben einer Verfassungsbeschwerde und Beantragen einer einstweiligen Anordnung - Antrag der Kreistagsfraktion FAMILIE / DIE LINKE
- 7 Haushalt 2015 - Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2015 mit Anlagen
- 8 Mitteilungen des Landrats
- 9 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 20.10.2014

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

119/14 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Saffet Karakoc**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 22.07.2014, Aktenzeichen 36-422427-si, ist zuzustellen an Herrn Saffet Karakoc, zuletzt wohnhaft in Druffeler Straße 214, 33397 Rietberg.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 22.07.2014 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Bußgeldstelle/Ermittlungsdienst
Frau Sicking

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 23.10.2014

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Bußgeldstelle/Ermittlungsdienst
Im Auftrag
gez. Sicking

120/14 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Daniel Majewski**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 11.08.2014, Aktenzeichen 36-420199-si, ist zuzustellen an Herrn Daniel Majewski, zuletzt wohnhaft in Fontanestraße 7, 59379 Selm.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 11.08.2014 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Bußgeldstelle/Ermittlungsdienst
Frau Sicking

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 24.10.2014

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Bußgeldstelle/Ermittlungsdienst
Im Auftrag
gez. Sicking

121/14 - Stadt Dülmen**Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 06.11.2014**

Am Donnerstag, 06.11.2014, 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

TagesordnungI. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kordel - Änderung und Erweiterung“
hier: Einleitungsbeschluss
3. Regionale 2016 - Projektstudie „Weißes Venn - Auf dem Weg in die Zukunft“
hier: Grundsatzerklärung zur Bewerbung für die Qualifikationsstufe B
4. Projekt- und Realisierungsbeschluss zum „Intergenerativen Zentrum Dülmen (IGZ) - Ein Haus für alle“
5. Wahl der Mitglieder und stellv. Mitglieder einzelner Ausschüsse
6. Zuwendungen an die Fraktionen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 13.10.2014
7. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen und die von ihr gebildeten Ausschüsse
8. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015
9. Entwurf des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Dülmen
10. Bebauungsplan Gewerbegebiet Rorup
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 22.10.2014

11. Mitteilungen der Bürgermeisterin

12. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

13. Mitteilungen der Bürgermeisterin

14. Anfragen von Stadtverordneten

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 04.11.2014 bis 06.11.2014 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de/1538.html) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Dülmen, 23.10.2014

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

122/14 - Stadt Dülmen**Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften**

Gem. § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) weist die Meldebehörde darauf hin, dass jeder Einwohner/jede Einwohnerin das Recht hat, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen:

1. der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen
2. der Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:

1. die Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen
2. die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach § 34 Absatz 1a MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht, dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen.

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung durch die Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Seit dem 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwilligen Dienst zu leisten.

Die Meldebehörden übermitteln nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vorname
- gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlungen sind nicht zulässig, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Wer in 2016 volljährig wird und nicht damit einverstanden ist, dass seine Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung weitergeleitet werden, kann dieser Datenübermittlung widersprechen.

Zum 31.03.2015 werden die Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung übermittelt.

Wenn Sie von Ihren Widerspruchsrechten oder der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte an das

**Bürgerbüro der Stadt Dülmen,
Markt 1 - 3,
48249 Dülmen.**

Dülmen, den 13.10.2013

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

123/14 - Stadt Dülmen**Satzungsbeschluss zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/5 „Am Holzplatz – Teil III“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 25.03.1999 die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/5 „Am Holzplatz – Teil III“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/5 „Am Holzplatz – Teil III“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 11.12.1999 in Kraft gesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

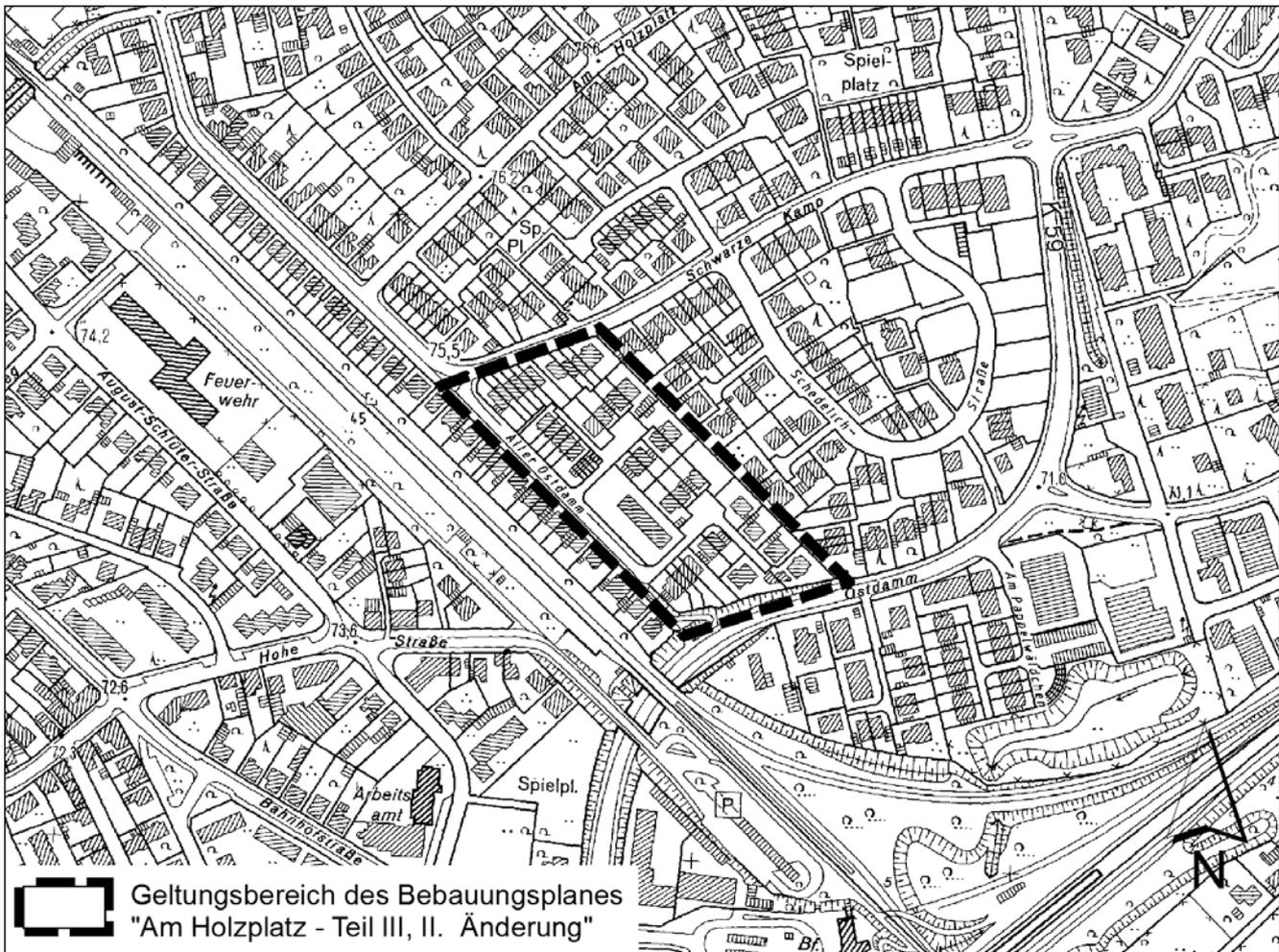
Jedermann kann die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/5 „Am Holzplatz – Teil III“ mit der Begründung im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

| | |
|------------------|-----------------------|
| Montag – Freitag | 08.30 – 12.00 Uhr, |
| außerdem | |
| Montag | 14.00 – 16.00 Uhr und |
| Donnerstag | 14.00 – 18.00 Uhr |

Darüber hinaus ist der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.



Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 21.10.2014

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

124/14 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336231956 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 21.10.2014

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand